

A b s c h r i f t

Beschluß vom 10. Juli 1907

(Die Änderungen laut Ergänzungsbeschluß vom 8.10.1920
sind eingearbeitet)

Betreff:

Isarregulierung und Ausnützung der Wasser-
kräfte der Isar im Süden der Stadt

In bezeichneter Sache beschließt der Stadt-Registrator München als
Wasserpolizeibehörde in I. Instanz:

I. Zu dem Projekte der Stadtgemeinde München bezeichneten Betreffs
welchem zugrunde liegen:

- a) Das im Februar mit März 1904 aufgestellte und ergänzte Pro-
jekt vom 26. Oktober 1904 mit nachbezeichnetem Inhalt:
I. Beschreibung II. Berechnungen III. Situation 1:5000
IV. Isarregulierung 4 Pläne V. Wehranlage 5 Pläne VI. Kan-
nalenanlage 3 Pläne VII. Triebwerke 12 Pläne.
- b) Das Projekt vom 3. Oktober 1905 mit Beschreibung und I. Situa-
tion 1:5000 II. Situation 1: 1000 III. Querprofil IV. Längen-
schnitt durch die Schleusen V. Längenschnitt durch die Fisch-
trotte VI. Querschnitt durch das Grund- und Überfallwehr
VII. Querprofile unterhalb des Wehres.
- c) 4 Pläne des Auermühlbachdückens vom 25. Oktober 1905, welche
durch die entsprechenden Tekturpläne vom 27. Juni 1906 er-
gänzt bzw. abgeändert wurden.
- d) Die Tekturpläne vom 27. Juni 1906 zum ergänzten Projekt vom
26. Oktober 1904 mit
I. Beschreibung II. Situation 1:5000 III. Längennivellement
des Werkkanales IV. Kanalprofile V. Längennivellement der Dük-
keranlage VI. Auermühlbach-Dücker-Abgang VII. Auermühlbach-
Dücker-Abgelauf VIII. Situation des Auermühlbaches IX. Längen-
nivellement des Auermühlbaches
- e) 2 Pläne für die Überbrückung des Werkkanales vom 16. Oktober
1905.

f) 1 Plan der Floßfahrtstetenne im Überfallwehr vom 16. Oktober 1906.

g) Skizze für das Triebwerk I vom 16. Oktober 1906.

h) Die Projektspläne vom 15. II. 1907 über die Abzweigung des Auermühlbachdückers vom städt. Werkkanal, einschließlich der Stauschleuse und Brückenanlage dortselbst.

wird die wasserpolizeiliche Genehmigung unter den nachstehend sub. III des Beschlusses aufgeführten Bedingungen hiemit erteilt mit dem Bemerkn, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen wird.

II. Die Stadtgemeinde München hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei für gegenwärtigen Beschluß eine Gebühr von 10 M in Ansatz gebracht wird.

III. Bedingungen:

A.) Allgemeine Bedingungen:

1.) Die Erlaubnis zur Benützung des Flußbettes der Isar und des Wassers derselben und zwar bis zur Entnahme einer größten zulässigen Wassermenge von 70 cbm in der Sekunde einschließlich der im oberhalb anschließenden Werkkanal der Isarwerke zugeleiteten Wassermenge, ferner zur Ausführung einer Korrektur der Isar, eines Stauwehres und der Triebwerksanlagen nach dem im Februar mit März 1904 aufgestellten und ergänzten Projekte vom 26. Oktober 1904 mit den Tekturen vom 3. Oktober 1905 und den übrigen vorangeführten Projektsnachträgen ist staatlicherseits ausschließlich der Unternehmerin Stadtgemeinde München als solcher, erteilt, erstreckt sich daher im Falle einer Veräußerung nicht auf etwaige Besitz- und Rechtsnachfolger der genannten Unternehmerin.

Zur Wahrung der durch die projektierten Anlagen berührten Rechte Dritter, so der K. Zivilliste als Besitzerin des Hofbrunnhauses zu Großhesseloche und des Parkbrunnhauses, des Eisenbahnärars als Besitzer der Großhesseloher Eisenbahnbrücke und der oberhalb gelegenen Isarufer, endlich der Ge-

sellschaft mit beschränkter Haftung "Isarwerke" sowie der Wasserwerksgenossenschaft l.d.L., der Vereinigung zur Wahrung der Interessen der Triebwerksbesitzer an den inneren Stadtbächen, des Vereins der Triebwerksbesitzer am Aermühlbach (früher Auerwassergenossenschaft), des Schleifermeisters Brenauer (Nachfolgerin Amalie Mayer), des Fabrikbesitzers Wilhelm Höllerer als Inhaber der Firma G.B. Höllerer in Großhesselohe und des Alleineigentümers des Triebwerksanwesens Hofbräuhausmühle (Neuturmstr.3), Johann Bäumler, hat die Stadt mit diesen gesonderte Abkommen zu treffen.

Das K.Staatsräar behält sich ausdrücklich vor, die Abtretung der von der Stadtgemeinde München benötigten Gravalischen Grundflächen, sowie die hierbei weiter in Frage kommenden privatrechtlichen Verhältnisse durch einen besonderen Grunderwerbungsvertrag mit der Stadtgemeinde München zu regeln, wobei die in demselben getroffenen Vereinbarungen neben den gegenwärtigen Bedingungen ihre Geltung behalten.

Die gesamte Anlage ist innerhalb zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vorliegendem Beschlusses zur Ausführung zu bringen. Falls die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkte nicht fertiggestellt sind, erlischt die Genehmigung. Vor Ablauf der zehnjährigen Frist kann die Stadtgemeinde um entsprechende Verlängerung nachsuchen.

- 2.) Die Erlaubnis ist erfolgt, ohne daß der Unternehmerin ein Anspruch auf Entschädigung zusteht für den Fall, daß ihr nach Errichtung der Wehr- und Triebwerksanlage durch Flussskorrekturen oder durch vom Staate angeordnete anderweitige Anlagen in der Isar, durch Uferschutz oder irgendwelche andere Wasserbauten der Wasserzufluß zeitweilig oder dauernd geschmälert oder zeitweilig ganz entzogen, oder durch Kies und Geschiebe in nachteiliger Weise beeinflusst wird, oder wenn das ganze Werk in seinem Bestande gefährdet oder in Vorfall gebracht würde.

Sollten sich im Verlaufe der Ausführung oder nach Fertigstellung der gesamten Stau- und Triebwerksanlage irgendwelche Änderungen an den projektierten oder schon ausgeführten Teilen derselben für zweckmäßig oder notwendig erweisen, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die bezüglichen Anordnungen der Staatsbauverwaltung auszuführen.

Auch steht der Unternehmerin kein Entschädigungsanspruch zu, wenn sie im öffentlichen Interesse von der Staatsbauverwaltung zur Entnahme einer geringeren als der zur Entnahme im Projekte zu $70 \text{ m}^3/\text{sec.}$ vorgesehenen Wassermenge oder zur Beseitigung der gesamten Anlage oder eines Teiles derselben und zur Herstellung des früheren Zustandes beauftragt werden sollte.

Der Widerruf und die Aufforderung zur Beseitigung der Anlage sowie Anordnungen im Sinne der Absätze 1 - 3 sollen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen.

- 3.) Im Falle der Einführung der Großschiffahrt auf der Isar hat die Unternehmerin eventuell den Triebwerkskanal für Schiffahrtzwecke benützen zu lassen und erforderlichenfalls die sämtlichen Floßgassen in Kammerschleusen nach dem Schiffahrtsbedürfnisse auf eigene Kosten umzubauen. Hierbei ist tunlichst auf den Bestand der Anlage Rücksicht zu nehmen.
- 4.) Die K. Flußbauverwaltung ist berechtigt, bei eintretenden Schaden, welcher aus den fraglichen Anlagen entweder durch mangelhafte Unterhaltung oder durch Elementarereignisse oder durch Wehrbruch dem K. Staatsärar zuzurechnen sollte, die augenblicklich erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der etwa schädigen Unternehmerin auszuführen.
- 5.) Die Stadtgemeinde München ist verpflichtet, die zur Isarkorrektion erforderlichen Bauten, die Stauanlage, den Werkkanal und die Triebwerksanlagen nebst allen zugehörigen Anlagen stets in gutem Stande zu erhalten und hierbei allen Anforderungen der K. Bauverwaltung zu entsprechen, widrigenfalls diese befugt ist, auf Kosten der Unternehmerin einzugreifen. Der Stadtgemeinde München obliegt der Unterhalt der Bauten nur vorbehaltlich ihrer bestehenden Rechte gegenüber den beteiligten Triebwerksbesitzern links und rechts der Isar auf Leistung von Konkurrenzbeiträgen.
- 6.) Die Unternehmerin ist verpflichtet, bei allen Reparaturen der gesamten Anlage und zwar insbesondere bei allen Reparaturen der Wehranlagen in der Isar, des Werkkanales mit seinen An-

lagen, bei etwaigem Durchbruch der Wehre oder der anderen damit zusammenhängenden Bauten, ebenso bei etwaigem Durchbruch der Kanaldämme oder der zugehörigen Bauten, sofort diejenigen Maßregeln und Vorkehrungen zu treffen, welche zum ununterbrochenen Betriebe der Flossfahrt und zur Erhaltung der Fischerei notwendig sind.

7.) Die Unternehmerin ist vorbehaltlich des Art. 59 des bayer. Ausführungsgesetzes zum B.G.B. verpflichtet, jederzeit unweigerlich für jeden Schaden aufzukommen, welcher infolge der Anlage dem Isarflusse, dem angrenzenden Staatslarar, der früheren Zivilisten, Privatgrundbesitzern und Fischereiberechtigten, sowie überhaupt Dritten zugehen sollte.

8.) Sollte die Anlage nach ihrem Besinne nicht weitergeführt werden, oder innerhalb der für die Fertigstellung gesetzten Frist unvollendet bleiben, oder sollte nach einer etwaigen Zerstörung durch Elementarereignisse oder andere Vorgänge eine Wiederherstellung nicht mehr erfolgen, so ist die Unternehmerin verpflichtet, an der Wehrbaustelle und an der Ein- und Ausmündung des Triebwerkkanales den normalen Zustand des Flusses und der Ufer nebst der Zufahrt zur Zentrallände auf eigene Kosten wieder herzustellen und auch im übrigen alle Mißstände, welche aus noch bestehenden Anlageteilen für öffentliche oder private Interessen etwa erwachsen, auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigenfalls dies von der Staatsbauverwaltung auf Kosten der Unternehmerin bewerkstelligt würde. Hiemit kommen von selbst die für die betreffenden Bauten auferlegten Unterhaltspflichten in Wegfall.

Die Durchführung der Anlage bis unterhalb Triebwerk I und die einstweilige Zurückstellung des Triebwerkes II ist nicht als unvollendete Anlage im Sinne dieser Ziffer anzusehen.

9.) Für die Bauausführung der Wehrenanlage wie des Triebwerkkanales sind genügend tief fundierte Betonpfeiler als Fixpunkte herzustellen und mit dem Nullpunkte des Großhesseloher Pegels, sowie mit dem Fixpunkte Nr. 1723 des bayerischen Präzisionsnivelements /: am Großhesseloher Staatsbahnhofe :/ in Verbindung zu bringen.

Nach Vollendung der Gesamtanlage sind zur Festlegung der Stauhöhe bleibende Höhenmaße gemäß Art. 53 WG. vom 23. März 1907 zu setzen und zwar:

- a) In der Isar oberhalb des Wehres ein Höhenmaß auf Kote 530,067 zur Festlegung der Höhe des Überfallwehres.
- b) Im Werkkanal bei Profil 58 der Isarwerke ein Höhenmaß auf Kote 529,711; diese Höhe ist maßgebend nur für den Wasserspiegel im Kanal und bezieht sich nicht auf den Wasserstand in der Isar außen.
- c) Oberhalb des Triebwerkes I ein Höhenmaß, welches die zuständige Oberwasserhöhe bei normaler Wasserführung 65 - 70 cbm/sec. im Werkkanal auf Kote 529,392 und bei Niedrigwasser 35 cbm/sec. auf Kote 528,953 festlegt.
- d) Oberhalb des Triebwerkes II ein Höhenmaß, welches die zuständige Oberwasserhöhe bei normaler und bei Niedrigwasserführung im Werkkanal angibt.
Inwieweit Eichmarken statt Eichpfählen zu setzen sind, bleibt dem amtlichen Sachverständigen überlassen.

10.) Dem Straßen- und Flußbauamt sind innerhalb 14 Tagen nach der wasserpolizeilichen Beschlußfassung auf Kosten der Unternehmerin je 2 Kopien der Pläne vorzulegen, welche den genehmigten Zustand der Anlage darstellen.

Die Überwachung der planmäßigen und den Bedingungen entsprechenden Ausführung und der baulichen Unterhaltung der ganzen Anlage kommt dem K. Straßen- und Flußbauamt München zu.

B. Spezielle Bedingungen (11 mit 48)

- a) Hinsichtlich der Wehranlage und der Isarkorrektion
(Z. 11 mit 27)

11.) Die Stadtgemeinde München ist verpflichtet, die projektirten Anlagen nach den Plänen vom März 1904 mit Ergänzung vom September bzw. 26. Oktober 1904 und den Tekturen des Stadtbauamtes vom 3. Oktober 1905 unter Berücksichtigung der durch die gegenwärtigen Bedingungen veranlaßten Abänderungen auszuführen.

Zu den vorgenannten Tekturplänen gehört auch der Plan mit Darstellung von Querprofilen über die Regulierung bzw. Auffüllung des Geländes zwischen dem Isarkorrektionsbette und der in gekrümmter Richtung geführten Werkkanalstrecke zu-

nächst unterhalb der Großhesseloher Eisenbahnbrücke. Nachträgliche Projektänderungen sowie die bereits in Instruktion befindliche Wehrverkürzung werden in einem gesonderten Verfahren behandelt.

- 12.) Die Stauanlage ist an der in Lageplans vom 3. Oktober 1905 angedeuteten Stelle, rund 350 m oberhalb der Großhesseloher Eisenbahnbrücke, anzulegen. Die Gesamtbreite der Wehranlage zwischen den Widerlagern hat einschließlich der Fischleiter 165,9 m zu betragen.

Hievon treffen auf

das Schleusenwehr	29,5 m
das feste Wehr mit Fischleiter	122,5 m
die Flossgasse	10,0 m
auf Eisenständer und Pfeiler	3,9 m
Summe:	165,9 m

Das Schleusenwehr hat 3 Schützen zu 6,5 m lichter Weite und eine Schütze zu 10 m lichter Weite zu erhalten, welche letztere gegen das feste Wehr zu anlegen ist.

- 13.) Die Höhenkoten werden auf Grund der Pläne festgelegt; für die Krone des Überfallwehres und die Oberkanten der herabgelassenen
- | | |
|--|---------|
| Schützen | 530,067 |
| für die Sohlenschwelle des Schleusenwehres | 527,780 |
| für die Schwelle der Einlaßschleuse | 528,307 |
| für die Krone der Land- und Flußpfeiler | 534,30 |

im übrigen sind die Ufermauern bzw. Dämme 0,60 m über die für ein Hochwasser von 1500 m³/sec. errechneten Wasserspiegelkoten zu führen.

- 14.) Die Schützen der Kiesschleusen müssen so hoch aufgezogen werden können, daß die Schützenunterkanten sich 1,0 m über der Hochwasserkote für 1500 m³/sec. (532,410) befinden.

Die Vorrichtung zum Aufziehen oder Versenken der Schützen ist außer für elektrischen Betrieb auch für Handbetrieb einzurichten.

15.) Für die Isarkorrektion von der Großhesseloher Eisenbahnbrücke abwärts bis zum sogenannten Auer-Senkbaum ist, wie in der Berechnungsgrundlage vorgesehen, als Normalprofil ein Doppelprofil, Mittelwasserbett mit beiderseitigem Hochwasserbett zu Grunde zu legen. Das Mittelwasserbett hat eine Sohlenbreite von 47,30 m eine Tiefe von 1,4 m und beiderseitige Leitwerke mit zweimaliger Steinböschung zu erhalten, woran sich das Hochwasserprofil und mit zweimaligen Dammböschungen anschließt.

Bei der Großhesseloher Eisenbahnbrücke und aufwärts derselben bis zur allmählichen Verbreiterung bei der Wehranlage ist das Mittelwasserbett mit einer Sohlenbreite von 45,08 m einer Tiefe von 1,91 m und 2maligen Steinböschungen, das Hochwasserbett mit einer Sohlenbreite von rund 57 m links und 31,3 m rechts des Mittelwasserbettes auszuführen.

Der Hochwasserschutz des rechtsseitigen Hochufers ist nicht mittels eines Dammes, sondern durch entsprechend gebaute Traversen zu bewerkstelligen. Dieselben sind hochwasserfrei ans Hochufer anzuschließen und sind erforderlichen Falles von der Unternehmerin auf eigene Kosten zu erhöhen, sobald es die Staatsbauverwaltung für nötig erachten sollte.

Nachdem Skizzen dieser Traversen zur Zeit dem Projekte nicht beiliegen, sind solche vor der Bauausführung dem K. Bauamte noch vorzulegen.

16.) Um den Weg der Floße zur Einfahrt in den Werkkanal mit der Richtung des Stromstrichs besser in Übereinstimmung zu bringen, ist eine möglichst schlanke Weiterführung des rechtsseitigen Kanaldammes der Isarwerke bis zur Floßgasse auszuführen, wie dies in der Tektur vom 3. Oktober 1905 projektiert ist.

17.) Sollte durch die Unternehmerin oder deren Besitznachfolger infolge von unvorhergesehenen Elementarereignissen aus hydrotechnischen Gründen irgend eine Verschiebung der nunmehr planmäßig festgesetzten Korrektionslinien beabsichtigt werden, so ist dieses Projekt mit Plänen belegt und entsprechend begründet rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem

K. Straßen- und Flußbauamte München einzureichen, damit dieses Vorhaben an Ort und Stelle geprüft und allenfalls die Zustimmung der vorgesetzten Stelle zur Abänderung der Linie erholt werden könnte.

- 18.) In Betreff der unterhalb der Groshesselocher Eisenbahnbrücke einzulegenden Grundschwelle und der Sicherung jenes Bauwerkes hat die Unternehmerin sich mit dem K. Eisenbahndirar ins Benehmen zu setzen und die von diesem gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Die Lage und die Höhe der Grundschwelle mit der Kote 527,094 darf jedoch ohne vorherige auf Grund von Plan- und Berechnungsvorlagen von der K. Staatsbauverwaltung erhaltene Genehmigung unter keinen Umständen geändert werden.

- 19.) Auch in den der Unternehmerin zur Unterhaltung zugewiesenen Flußstrecken hat diese allen hier von der Staatsbauverwaltung als notwendig angesehenen Anordnungen bezüglich Konstruktion und Höhenlage der Bauten unweigerlich nachzukommen.

Dagegen steht der Unternehmerin keinerlei Recht zur Seite, irgendwelche Entschädigung für begründete oder vermeintliche Nachteile zu beanspruchen, welche etwa aus der Herstellung oder Unterhaltung von Dämmen, Uferschutz und Korrektionswerken, aus Sohlenerhöhungen oder Vertiefungen oder wie immer gefolgert werden könnten.

- 20.) Die für den Fischverkehr notwendigen Vorrichtungen sind von der Unternehmerin herzustellen und zu unterhalten, sowie den jeweiligen Flußverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zwecke hat der zwischen Schleusen- und Überfallwehr anzulegende Fischpaß den neuesten Erfahrungen in der Fischerei zu entsprechen. Vorhandenes Überwasser muß in erster Linie stets über den Fischpaß abgeleitet werden.

Die Besitzerin der Stauanlage haftet für alle Entschädigungsansprüche der Fischer, welche aus der Erbauung oder dem späteren Bestande der neuen Anlage insbesondere aus dem Entzuge der so erheblichen Wassermenge gesetzlich abgeleitet werden können.

Auch hat die Unternehmerin etwaige diesbezügliche, gegen das Staatsärar ergangene rechtskräftige richterliche Urteile zu erfüllen und das K.Ärar für alle diesbezüglichen Kosten, Auslagen und so weiter schadlos zu halten. Der Einwand, daß der Prozeß, die Rechtsverteidigung nicht richtig geführt worden sei, ist ausgeschlossen.

- 21.) Wenn außer den im Projekt vorgesehenen, noch weitere Bauten zum Schutze des Wehres oder zur Erhaltung der Flußsohle angebracht werden müssen, so ist hiezu jedesmal die Genehmigung der Staatsbauverwaltung einzuholen und sind deren Vorschriften bei Ausführung zu befolgen.
- 22.) Die Unternehmerin haftet für jeden Schaden, welcher durch Eintiefung der Flußsohle unterhalb, oder Erhöhung der Flußsohle oberhalb des Wehres, verursacht durch den Einbau des letzteren, dem Ärar oder Dritten etwa zugehen sollte. Der Schaden, für den die Stadtgemeinde haften soll, ist im Falle des Bestreitens durch die ordentlichen Gerichte festzustellen.
- Auch ist die Unternehmerin verpflichtet, in der oberhalb des Wehres gelegenen Flußstrecke für allen Schaden aufzukommen, der an den mit Rasenbelag versehenen Ufern infolge des durch den Stau erhöhten Wasserangriffs etwa eintreten sollte und hat alle von der Staatsbauverwaltung zur Vermeidung solchen Schadens als notwendig erachteten Ufermicherungen auf eigene Kosten auszuführen.
- 23.) Bei Eisbildung in der Isar oberhalb des Wehres ist eine genügend breite Rinne eisfrei zu halten. Im Isarbett zwischen dem Großhessoldher-Wehr und den Thalkirchner Überfällen können Eisbildungen im allgemeinen bestehen bleiben; eine freie Wasserrinne ist hier erst bei Bildung von ganz großen Eisplatten herzustellen.
- 24.) Die Unternehmerin hat bei Eisgang in der Isar für eine geordnete Eisabführung, sei es über das Wehr und seine einzelnen Teile, sei es durch den Triebwerkskanal, Sorge zu tragen. Im Falle bei höheren Wasserständen Eisgang eintritt, ist das in den Kanal miteinfließende Eis aufzunehmen und durch den Kanal durchzuleiten.

25.) Überhaupt ist die Unternehmerin verpflichtet, allen im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Isarkorrektion getroffenen Anordnungen der K.Staatsbauverwaltung betreff Öffnen und Schließen aller in Betracht kommenden Schleusen der gesamten Stau- und Triebwerksanlage unweigerlich und ohne Entschädigungsanspruch für etwaige Verluste nachzukommen.

Die Unternehmerin ist auch ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, auf Anordnung der Staatsbauverwaltung die Kanaleinlaßschleuse ganz oder teilweise zu schließen und eine von der Staatsbauverwaltung zu bestimmende Wassermenge in der Isar zu belassen, soweit dies zur Abführung der Eismassen aus hygienischen oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen veranlaßt erscheint.

26.) Sollten sich durch Kanalwässer, welche aus den beiderseits der Isar gelegenen Bauquartieren kommen und ohne eine mechanische Kläranlage zu passieren, in die gestaute oder infolge der bedeutenden Wasserentziehung wasserarme Isar münden, Missstände ergeben, so hat die Unternehmerin auf Anordnung der Staatsbauverwaltung für eine entsprechende Reinigung dieser Kanalwässer vor Einleitung in die Isar Sorge zu tragen.

27.) Die in Ziffer 5 dieser Bedingungen festgelegte Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Stau- und Triebwerksanlage, sowie die Isarkorrektion einschließlic Auerckenbaum und die sogenannten ThalKirchner Überfälle, sofern nicht der Staat oder die beteiligten Dritten sich die Unterhaltung dieser Bauten vorbehalten oder zur Unterhaltung verpflichtet sind.

Die Grenzen der Unterhaltungslängen an denjenigen Objekten, welche der Unternehmerin zu überweisen sind, werden auf Kosten derselben durch das K.Staats- und Flußbauamt versteint.

b) Hinsichtlich des Triebwerkkanales und der Turbinenanlagen (Z.28 mit 48)

28.) Die Stadtgemeinde München ist verpflichtet, die projektieren Anlagen nach den Plänen vom Februar, März 1904 mit den Ergänzungen vom September bezw. 26. Oktober 1904 bezw. den Tekturen vom 3. Oktober 1905 und vom 27. Juni 1906 unter Berücksichtigung der durch die gegenwärtigen Bedingungen veranlaßten Abänderungen auszuführen.

Bemerkung: Die Situation im Maßstabe 1:1000 der Triebwerksanlage II /: Anlage 7 des Projektfaszikels II :/ ist ungültig und nach dem Grundriß dieser Triebwerksanlage /: Beilage 8 des Projektfaszikels II :/ auszuführen; desgleichen ist der Übersichtslageplan /: Anlage 13 des Projektfaszikels II :/ insoweit er von dem gleichen Plan, Anlage III des Projektfaszikels I abweicht, ungültig.

Bezüglich der Wasserablässe I mit V aus dem großen Stadtbaue in die Isar, sowie der Abzweigungen vom Triebwerkkanal zu und von der Zentrallände hat noch vor Inangriffnahme irgendwelcher Bauvorhaben für das Südwerk II die Vorlage der Pläne und Berechnungsgrundlagen an das K. Straßen- und Flußbauamt München zu erfolgen.

29.) Die Höhenkoten werden auf Grund der Pläne festgelegt:

für die Schwelle der Einlaßschleuse zum Triebwerkskanal	528,507
für die Schwelle der Floßeinfahrtsschleuse zum Triebwerkskanal	528,821
für die Schwelle der Rückstauschleuse	526,771
für die Schwelle der Turbinenanlage I	526,133
für die Schwelle der Floßgassenschleuse am Triebwerk I	528,141
für die Schwelle der Turbinenanlage II	520,300
für die Schwelle der Floßgassenschleuse am Triebwerk II	521,789.

Die Einlaßschleuse zum Triebwerkskanal hat 7 Schützen zu 5,25 m Lichter Weite.

Die Rückstauschleuse besteht aus 3 Schützen zu je 5,25 m Lichtweite und einer Schütze zu 8,0 m Lichtweite, welche letztere für die Floßfahrt zu dienen hat.

30.) Das Normalprofil des Werkkanales hat von den Einlaßschleusen bis Werk I 17,0 m Sohlenbreite und 1 1/2 malige Böschungen, von Werk I abwärts bis zum Abgang des Auer-Mühlbachdückers 22 m Sohlenbreite und 1/2malige Böschungen, von da bis zur Einmündung des Ländkanales in den Werkkanal 18,5 m Sohlenbreite und 1/2malige Böschungen, von letzterer Stelle bis Werk II 19,0 m Sohlenbreite mit 1/2maligen Böschungen zu erhalten. Unterhalb des II. Werkes für den großen Stadtbach ist ein Normalprofil von 23,0 m Sohlenbreite mit senkrechten Uferbeschlächten zur Ausführung zu bringen.

Das Gefälle hat im Ober- Unterwasserkanal des Werkes I 1:3250, im Unterwasserkanal des Triebwerkes II 1:2500 zu betragen.

31.) Soweit durch die Ausführung des Projektes die Flossfahrt in dem eigentlichen Isarbett auf eine größere Strecke ständig unmöglich gemacht und dafür in den Werkkanal verlegt wird, erhält dieser dadurch nach dem Wasserbenutzungsgesetz vom Jahre 1852 den Charakter eines öffentlichen Gewässers.

Alle Vorkehrungen, welche zur Offenhaltung der Flossfahrt nötig sind, müssen auf ergangene amtliche Aufforderung sofort getroffen werden.

Inbesondere sind auch, wenn es für die Flossfahrt aus irgend einem Grunde erforderlich werden sollte, sämtliche in Betracht kommende Floßeinfahrten und Flossgassen entsprechend umzubauen bzw. durch andere Vorrichtungen zur Überwindung der vorhandenen Gefällsstufen zu ersetzen.

Sollte es sich herausstellen, daß durch die in den gegenwärtigen Bedingungen vorgesehenen Anordnungen berechnete Klagen der Flößerei nicht hintangehalten werden können, so bleibt vorbehalten, der Unternehmerin Änderungen und Ergänzungen an sämtlichen Anlageteilen oder auch die Anlage eines besonderen Flosskanales auf ihre Kosten zur Ausführung aufzuerlegen.

Sollte es im Interesse des Flossverkehrs erforderlich werden, so ist die Unternehmerin nach Ziffer 2 dieser Bedingungen zur Beseitigung der hinderlichen Anlage und Herstellung des früheren Zustandes verpflichtet, wobei es freisteht, auf jenen Zustand zurückzugreifen, der vor Errichtung der Hauptlände bestand.

32.) Während der Zeit des Floßverkehrs ist die Floßeinfahrt in den Werkkanal und von diesem zur Hauptlände während der in der Ländeordnung vom 8. Mai 1899 für die Einfahrt der Flöße zur Hauptlände festgesetzten Tageszeit ständig offen zu halten.

Die Auslaßschleuse aus der Hauptlände ist im Bedarfsfalle, d. h. wenn die Flöße weiter Isarabwärts fahren wollen, sofort zu öffnen, ebenso sind die Floßgassen der beiden Triebwerke sofort zu öffnen, wenn Flöße unter Umgehung der Zentrallände direkt in den großen Stadtbach wollen.

33.) Für die Floßfahrt ist, wie bereits im Projekte vorgesehen, über den Schwellen der einzelnen Floßgassenschleusen eine Wassertiefe von mindestens 0,7 m erforderlich.

Diese Wasserspiegellhöhe ist an den Vorköpfen der sämtlichen Floßgassenwandungen bzw. Floßeinfahrten des Projektes nach Bestimmung und unter Kontrolle des K. Straßen- und Flußbauamtes München gut sichtbar zu markieren.

Unter allen Umständen müssen während der Zeit des Floßverkehrs täglich innerhalb der in Ziffer 32 dieser Bedingungen bestimmten Stunden die Einlaßschleusen zum Werkkanal sowie die Schleusen an den beiden Triebwerken so reguliert werden, daß der Wasserspiegel obige Marken erreicht und so die Floßfahrt in dem gesamten Werkkanal mit oder ohne Berührung der Zentrallände bis zur Erreichung des Isarbettes unbehindert stattfinden kann.

34.) Die Floß-Einfahrt in den Triebwerkskanal ist von den anderen Anlagen durch beiderseitige über Hochwasser reichende Scheidewände abzutrennen, auf welcher zum leichteren Erkennen Signale zu errichten sind.

Desgleichen ist auch die Einfahrt vom Werkkanal zur Zentrallände und aus dem Stadtbache in die Isar durch gut sichtbare Signale weiterhin kenntlich zu machen.

35.) Zur Sicherung der Einfahrt der Flöße in den Triebwerkskanal sind außer der mit Ziffer 16 dieser Bedingungen angeordneten Fortführung des rechtsseitigen Kanaldammes der Isarwerke auch noch Einweisbäume herzustellen.

Die Floßgasse zur Einfahrt der FLÖßE in den Triebwerkskanal neben der Einlaßschleuse am Wahre ist mit 8,0 m lichter Breite anzulegen.

Sollte die in der Tektur vom 3. Oktober 1905 vorgesehene Länge der beweglichen Tenne von 15 m nicht ausreichen, so ist die Tenne entsprechend zu verlängern.

Zur Vermeidung zu tiefen Eintauchens der FLÖßE beim Zusammenfluß der Floßeinfahrt mit dem eigentlichen Triebwerkskanal ist dortselbst erforderlichen Falles ein Schwimfloß anzubringen.

36.) Sämtliche im Projekte vorgesehene Floßgassen sind in einer Breite von mindestens 8 m und mit einem Gefälle von höchstens 5 % auszuführen. Der Absturz am Ende der Floßgasse darf nicht über 0,6 m sein, so ist durch Verlängerung der Floßgasse - wobei ein Gefälle von mehr als 5 % nicht angewendet werden darf - oder durch Anbringung eines Schwimfloßes dieser Übelstand zu beseitigen.

37.) Die Floßgassenschwelle und der Belag müssen vollständig glatt sein und dürfen den passierenden FLÖßEN keinerlei Hindernisse bieten.

Die Schützen der Floßgassen sind entweder vollkommen zu versenken oder so hoch aufzurichten, daß sich die Unterkante mindestens 3,0 m über dem jeweiligen Wasserspiegel befindet.

Die Vorrichtung zum Bewegen der Schützen ist außer für elektrischen auch für Handbetrieb einzurichten.

38.) Die Unternehmerin hat durch Anlage von Abweissbäumen dafür Sorge zu tragen, daß die FLÖßE nicht durch die beim Einlauf des Auermühlbachdückers entstehende Seitenströmung gegen das Ufer getrieben und durch Anprall beschädigt werden; für allenfallsigen auf solche Weise entstandenen Schaden hat die Stadtgemeinde München aufzukommen. Streitigkeiten über den entstandenen Schaden entscheiden die ordentlichen Gerichte.

39.) Wenn an der Floßeinfahrt in den Werkkanal, in diesem selbst, in dem Bassin der Zentrallände nebst dessen Zu- und Ausfahrt oder bei der Floßausfahrt in die Isar durch Kiesablagerung oder un-

genügende Wassertiefe Gefährdung für die Floßfahrt entsteht, so sind zum Schutze der letzteren alle nach Anordnung der Staatsbauverwaltung zu treffenden Maßnahmen von der Unternehmerin zu betätigen.

- 40.) Auf Verlangen der Staatsbauverwaltung sind alle Anordnungen zu treffen, die sich für die Flößerei im Triebwerkskanal als notwendig erweisen sollten.
- 41.) Die Unternehmerin ist verpflichtet, dicht neben dem Werkkanal in seiner ganzen Länge einen mindestens 1,0 m breiten Weg auszuführen und zu unterhalten, sowie alle sonstigen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Aufwärtsziehen von Kähnen zu ermöglichen.

Die Bediensteten des K. Straßen- und Flußbauamtes München, sowie die an der Isar Fischereiberechtigten und die Flößerei-Interessenten sind zur Benützung dieses Weges berechtigt.

- 42.) Die in der Beilage VI 3 des Projektsfascikels I für ein Querprofil unterhalb des Triebwerkes II angegebene parkähnliche Anpflanzung ist in gleicher Weise auch auf dem gesamten Dammbereich oberhalb dieser Triebwerksanlage und auf den links des Kanals befindlichen Flächen auszuführen, wie dies schon in den Bedingungen zum Grunderwerbungsvertrag im Interesse des Landschaftsbildes festgelegt ist.

Für die Ausgestaltung bzw. Regulierung und Auffüllung des Geländes zwischen dem Isarkorrektionsbett und der in gekrümmter Richtung geführten Werkkanalstrecke zunächst unterhalb der Großhesseloher Eisenbahnbrücke hat der Tekturplan vom 3. Oktober 1905 mit den bezüglichen Querprofildarstellungen als Grundlage zu dienen.

Zur Verbindung des Fußweges auf dem Hochwasserdamm mit den Anlagen am linken Ufer des Werkkanals hat die Unternehmerin die erforderliche Anzahl Überbrückungen für den Fußgängerverkehr auszuführen; die lichte Höhe dieser Brücken hat mit Rücksicht auf die Floßfahrt mindestens 3,0 m zu betragen, nachdem die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung von 4 m mit sehr wesentlichen Ausführungsschwierigkeiten verbunden wäre.

43.) Um den Fischverkehr im Werkkanal und der Zentrallände aufrecht zu erhalten, ist an beiden Triebwerksanlagen je ein Fischpaß auszuführen. Diese Fischpässe sind jederzeit frei von Hindernissen (angeschwemmte Strüucher, Wurzeln usw.) zu halten. Die abgenützten Sohlenschwellen im Fischpaß sind zu erneuern. Die Fischpässe sind jederzeit offen zu halten und ständig mit einer Wassermenge von 1/2 cbm/sec. zu beschießen.

44.) Das sich auf dem Werkkanale jeweils bildende Eis ist sofort durch Abheben zu entfernen.

Die Unternehmerin haftet für allen Schaden der durch eventuelle Stauung von Eisstößen mit der im Gefolge befindlichen Überschwemmung zur Last der Anrainer, die K. Zivillisten oder Privatgrundbesitzer, sowie überhaupt Dritte entstehen sollte.

45.) Soweit die Kanalwandungen nicht betoniert sind, müssen sie - mögen sie im Auftrage oder im Abtrage gelegen sein - bis auf die Wasserspiegelhöhe mit einem Bruchsteinpflaster oder mit einer Berauhwehrung versehen werden.

46.) Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Auer Wassergenossenschaft mittels der projektierten Dückeranlage die zustehenden Wassermengen abzugeben und alle Vorkehrungen zur Einhaltung derselben zu treffen, jedoch lediglich durch Maßnahmen, welche die Flossfahrt im Werkkanal völlig unbehindert lassen.

47.) Die Unternehmerin bzw. deren Nachfolger im Besitze der Anlage sind verpflichtet, sich allen späteren Anordnungen bezüglich der Einrichtungen und des Betriebs, welche die zuständigen Behörden behufs Mithalten von Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen der Nachbarn oder des Publikums überhaupt oder zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben, oder aus sonstigen polizeilichen Rücksichten für erforderlich erachten sollten, unweigerlich und ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterwerfen.

48.) Die Unternehmerin hat im Hinblick auf tunlichste Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isertales und zum Zwecke der Nutzbarmachung der Anlagen für die Besucher des Isertales folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) Sämtliche durch den Grunderwerbungsvertrag zwischen dem K.B. Staatsärar und der Stadtgemeinde München übergehenden, sowie die sonstigen in der Nähe der Isarufer gelegenen, schon im Stadtbesitz befindlichen Flächen, welche nicht für die Isarkorrektion, den Triebwerkskanal und die Triebwerksanlagen benötigt sind, sind einschließlich der Hochwasserdämme, ähnlich wie die weiter abwärts an die Isar zwischen Thalkirchner Überfällen und Wittelsbacherbrücke gelegenen städtischen Flächen, als Park anzulegen und der öffentlichen Benützung zu übergeben.
- b) Die Errichtung von Bauquartieren auf den obenbezeichneten Flächen ist ausgeschlossen. Die für die projektierten technischen Anlagen erforderlichen Hochbauten, wie Schleusenwärterhaus etc. sind architektonisch dem Charakter der Landschaft anzupassen.
- c) Die Böschungen der linksseitigen Bauten und die Vorlandflächen über Mittelwasser sind, soweit dadurch der Wasserabfluß nicht gehindert wird, mit Buschwerk zu bepflanzen; diese Pflanzungen sind auf dem Vorland und den flussseitigen Hochwasserdamböschungen stets nieder zu halten.
- d) Von der Großhesseloher Brücke abwärts ist der Hochwasserdamm als öffentlicher Fußweg zu erklären und zu erhalten. Ferner sind die an beiden Ufern bestehenden Wege, welche bisher ungehindert betreten werden durften, auch künftig dem Verkehr offen zu halten bzw. falls dieselben wegen der neuen Bauanlagen verlegt werden müssen, für diesen Verkehr tunlichst nahe am Fluß bzw. Triebwerkskanal wieder herzustellen.
- e) Zur Verbindung des Fußweges auf dem Hochwasserdamm mit den am linken Ufer des Triebwerkskanales bestehenden oder neuherzustellenden Wegen ist die erforderliche Anzahl von Überbrückungen des Kanales für die Benützung durch den Fußgängerverkehr auszuführen. - Falls die Unternehmerin dies unterlassen sollte, werden die von der Staatsbauverwaltung erforderlich erachteten Überbrückungen von dieser auf Kosten der Stadtgemeinde München hergestellt (§. 49 mit 72.)

O. Bedingungen zur Wahrung der Privatinteressen.

49. Der sogenannte Wenzkanal ist von der derzeitigen Einmündung in die Isar durch das einzufüllende Flußbett derselben bis in den Floßeinfahrtkanal fortzusetzen und der neu herzustellenden Kanalstrecke ein derartiges Gefälle und Abflußprofil zu geben, daß in dem Wenzkanal keinerlei Rückstand entsteht; zu diesem Zweck darf der Wasserstand im Wenzkanal an der Kreuzungsstelle desselben mit dem III. Rohrstrang der städt. Wasserleitung 30 cm (dreißig Zentimeter) über der Betonschle, d. i. der Oberfläche der Rohrleitung nicht überschreiten.
- Diese Betonschle hat nach den Ermittlungen in der Tagfahrt vom 28. Juni 1905 die Kote 526,929 N.N. und soll in dieser Höhenlage erhalten, jedenfalls aber nicht höher gelegt werden.
50. Die Stadtgemeinde München hat die Neuanlage des projektierten Werkkanals oberhalb der Rücktauschleuse in der Weise zu bewerkstelligen, daß die Ausmündung der Hinterwasser der beiden Hofbrunnwerke - abgesehen vom Hochwasser - unbeeinflusst bleiben. Zu diesem Zwecke sind die Ausmündungen über den normalen Wasserspiegel des Werkkanals zu legen und zwar: Die Rohrsohle des Hinterwasserkanals beim Fürstenriederbrunnhaus auf Kote 529,770 und die Rinnensohle des Parkbrunnhauses auf Kote 529,715. Die entsprechenden Wasserspiegelkoten des Werkkanals an den Ausmündungsstellen sind 529,676 bzw. 529,715.
51. Die künftige Unterhaltung der Hinterwasserkanäle, - soweit sie erforderlichenfalls verlängert werden müssen - sowie der neuen Anschlüsse derselben an den städt. Werkkanal im Bereiche der Böschungen obliegt der Stadtgemeinde.
52. Sollte gleichwohl abgesehen vom Hochwasser ein Rückstau in den Hinterwasserkanälen der Hofbrunnhäuser eintreten, so wären diese erforderlichenfalls durch die Stadtgemeinde weiter flußabwärts in den städt. Werkkanal einzuführen, oder es ist ein Ausgleich insofern zu schaffen, als der Nachfolger der Zivilliste im Besitze des Hofbrunnwerkes Grohshellohe durch unentgeltliche Abgabe der erforderlichen Kraft durch die Stadtgemeinde schadlos gehalten wird.

- 53.) Die bisherigen Rechte des Ökonomierates Georg Kalb in Großhesselohe auf den Wasserbezug aus dem Mariaeinsiedelbach in Maria Einsiedel bleiben demselben gewahrt und hat bei einer allenfallsigen Auflassung dieses Baches die Stadtgemeinde ein entsprechendes Abkommen mit Kalb zu treffen.
- 54.) Die Einleitung des Entwässerungskanales für den Kalb'schen Besitz in Großhesselohe hat auf Kosten der Stadtgemeinde München in einer Weise zu erfolgen, daß die Wirksamkeit der Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird.
- 55.) Bei der Herstellung des Triebwerkkanales dürfen die Gebäude des Fabrikbesizers G.B. Höllerer in Großhesselohe nicht durch die Auffüllungen geschädigt werden.
- 56.) Die Stadtgemeinde München ist verpflichtet, dem Auer Mühlbach und dem großen Stadtbach das zuständige Wasserquantum bei genügender Wasserführung der Isar stets unverkürzt zuzuführen, so daß dem großen Stadtbach eine Wassermenge von 34 cbm/sec. und dem Auermühlbach eine Wassermenge von 10 cbm/sec. zufließt. Bei Wassermangel, das ist bei weniger als 44 cbm Normalquantum, ist eine entsprechende Verteilung des Wassers vorzunehmen. Die Regelung dieser Verteilung ist durch eine gesonderte wasserpolizeiliche Verhandlung mit den Beteiligten festzustellen.
- 57.) Zu diesem Behufe sind von der Stadtgemeinde München an geeigneten Stellen Eichpfähle und selbstregistrierende Pegel zu errichten und zu unterhalten und müssen dieselben zur Einsichtnahme und Kontrolle den beteiligten Interessenten jederzeit zugänglich sein.
- 58.) Standort und Höhenlage der Eichpfähle und Pegel werden durch eine gesonderte wasserpolizeiliche Verhandlung festzustellen gleichzeitig mit den gesonderten Verhandlungen wegen der Wasserverteilung bei Wassermangel festgestellt, wie auch durch kommissionelle Messungen bestimmt wird, bei welchen Pegelhöhen den beiden Bächen die jeweils zuständige Wassermenge zufließt.

- 59.) Die Zuleitung des Wassers in den Auer-Mühlbach erfolgt durch einen im Wehre des sogenannten Auersenkbaumes nach den Plänen vom 27. Juni 1906 herzustellenden Dücker, an dessen Einlauf ein Differenzialpegel angebracht wird, welcher selbsttätig den Druckhöhenunterschied zwischen Ein- und Auslauf des Dückers angibt und dessen Rohrverbindung eine Lichtweite von 100 mm (hundert Millimeter) erhält. Falls diese Differenzialeichung versagen sollte, ist an einer durch die Wasserpolizeibehörde festzusetzenden Stelle ein selbstregistrierender Pegel anzubringen.
- 60.) Zur Regulierung des Wasserzuflusses in den Auer-Mühlbach hat die am Einlaufe des Dückers anzubringende Schütze zu dienen, welche durch die städt. Wasserpolizeiorgane nach Bedarf zu heben oder zu senken ist auf Grund der zu diesem speziellen Zwecke erlassenen, wasserpolizeilich genehmigten Instruktion.
- 61.) Die Harlachinger Mühle wird aufgelassen und der Mühlbach zwischen dieser und dem Dücker-Auslauf nach dem Projekte vom 27. Juni 1906 tiefer gelegt, wobei der Mühlbach eine Breite von 8,5 m und ein Wasserspiegelgefälle von 1:1600 bei 1,25 m Wassertiefe erhält.
- 62.) Die Reinigung des Dückers und des Auermühlbaches vom Auslaufe des Dückers bis zur Harlachinger-Mühle obliegt der Stadtgemeinde München und ist zur geeigneten Zeit ohne Störung des Wasserbezuges der Berechtigten vorzunehmen. Im Dücker ist zu diesem Zwecke eine Entleerungsvorrichtung nach Maßgabe des Tekturplanes vom 29. Juni 1906 anzubringen.
- 63.) Für sichere und genaue Regulierung der dem Auer-Mühlbach bei Niederwasser zuständigen Wassermenge kann unterhalb des Dücker-einlaufes im städt. Triebwerkskanal eine Schleusenanlage hergestellt werden, deren Bedienung dem städt. Personal gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Beschlusses obliegt. Die Anbringung von Stauschwellen im Dücker ist nicht zulässig.
- 64.) Die Einleitung der Abwässer des Harlachinger Sanatoriums in den Auermühlbach darf ohne Genehmigung der Wasserpolizeibehörde nicht stattfinden und wird im Falle eines diesbezüglichen Antrages das Gesuch nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- 65.) Für die ständige Kontrolle der dem großen Stadtbach vereinbarungsgemäß zuzuführende Wassermenge ist ein selbstregistrierender Pegel an geeigneter Stelle in der Nähe des städt. Wasserbaumeisteranwesens am rechten Ufer des Stadtbaches etwa 30 Meter oberhalb der Eisenbahnbrücke anzubringen, von der Stadtgemeinde München herzustellen und zu unterhalten.
- Das Gerinne des Stadtbaches ist auf 20 m ober- und 30 m unterhalb des Pegelstandortes zu betonieren.
- 66.) Die fliegende Stauvorrichtung am Röckl'schen Triebwerk ist vor der Inbetriebsetzung der neuen Eichung vollständig zu entfernen.
- 67.) Die beiden Abflüsse, welche unterhalb des selbstregistrierenden Pegels aus dem großen Stadtbach in die Isaar führen, sind für gewöhnlich geschlossen zu halten und dürfen nur im Bedarfsfalle geöffnet werden und zwar nur insoweit, als es die Erhaltung der zuständigen Oberwasserhöhe vor dem Röckl'schen Triebwerk mit der Höhenkote 517,61 N.N. gestattet.
- Für diesen Fall ist am selbstregistrierenden Pegel im großen Stadtbach die Höhe zu ermitteln, bei welcher die vereinbarte Wasserverteilung stattfindet. Die unter Ziffer 65, 66 und 67 gestellten Bedingungen sind erst nach Ausführung der Triebwerksanlage II zu erfüllen, sofern sich deren Vollaug nicht schon früher als notwendig erweist.
- 68.) Um durch Betriebsstörungen im neuen Triebwerkskanale oder durch Elementarereignisse den beiderseitigen Wasserwerkgenossenschaften den Wasserzufluß nicht für längere Dauer zu entziehen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Zuleitung des nötigen Betriebswassers in provisorischer Weise bis zur Behebung der Störungen oder Elementarschäden ermöglicht wird.
- 69.) Die Wasserwerkgenossen können jederzeit Einsicht von den Resultaten der selbstregistrierenden Pegel nehmen oder Kopien verlangen, welche ihnen gegen Erlag der hierfür erwachsenden Kosten zur Verfügung zu stellen sind.
- 70.) Außer der während des Baues durch das K. Straßen- und Flußbauamt München zu übenden Kontrolle und der gemäß Art. 78 des Was-

serbenutzungsgesetzes bzw. nach den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907 vorzunehmenden Schlußbesichtigung der ganzen Anlage hat auch eine Ortsbesichtigung nach Herstellung des Dückers, wenn alle Maße erhoben werden können, durch die Wasserpolizeibehörde unter Zuziehung eines amtlichen Sachverständigen und der Beteiligten stattzufinden und ist der hierzu geeignete Zeitpunkt von der Stadtbaubehörde rechtzeitig bekannt zu geben.

71.) Zu den Kosten für die Herstellung der projektierten Wasserbauten werden die Mitglieder der Wasserwerksgenossenschaften rechts und links der Isar und die sonstigen Triebwerksbesitzer nicht beigezogen, dagegen haben sie für die Unterhaltung der neuen Uferschutzbauten ihre Beiträge zu leisten, wie zu den bestehenden Wasserbauten der Isar und zwar nach Übereinkommen mit der Stadtgemeinde München. Wasserkaradzinsen werden am Auermühlbach nicht erhoben.

72.) Bis zur vollständigen Inbetriebsetzung der zweiten Triebwerksanlage sind die alten Überfälle bei Thalkirchen und alle übrigen Abflüsse in die freie Isar von der Stadtgemeinde München vorbehaltlich ihrer bestehenden Rechte gegenüber den beteiligten Triebwerksbesitzern rechts und links der Isar auf Leistung von Konkurrenzbeiträgen derart in Stand zu halten, daß keine wesentliche Wassermenge für die Stadtgemeinde München verloren gehen kann.

Sachverhalt und Gründe

.....

Am 10. Juli 1907

M a g i s t r a t

der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München als
Wasserpolizei-Behörde

Bürgermeister:

gez. Dr. v. Borscht